

Information zur **Schüler-Fahrtkostenerstattung**



■ Wer bekommt das Geld für Fahrtkosten zurück?

Nur Schülerinnen und Schüler aus **NRW** bekommen die Fahrtkosten zurück.

■ Wie bekomme ich mein Geld für Fahrtkosten zurück?

Sie müssen einen Antrag auf Fahrtkostenerstattung ausfüllen.

■ Wo bekomme ich das Antrags-Formular?

Sie bekommen das Antrags-Formular im Sekretariat oder www.rwb-essen.de >> **downloads**



■ Welche Unterlagen muss ich beim ersten Antrag mitbringen?

Für den **ersten Antrag** müssen Sie **Unterlagen** mitbringen:

Wenn Sie ein **Schokoticket oder Deutschlandticket** haben:

- Nachweis Schokoticket oder Deutschlandticket (z.B. Kontoauszug, Kopie, Schreiben des Verkehrsbetriebes)

Wenn Sie **kein** Schokoticket oder Deutschlandticket haben:

- alle Fahrausweise

Wenn Sie einen **Schwerbehindertenausweis** haben:

- Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Beiblatt mit Wertmarke (wenn vorhanden)

Wenn Sie **keinen** Schwerbehindertenausweis haben:

- Feststellungsbescheid über den Grad der Behinderung **oder** Ablehnungsbescheid

Wenn Sie den **Antrag auf Schwerbehinderung gestellt** haben, aber noch keinen Bescheid bekommen haben:

- Eingangsbestätigung für den Antrag auf Feststellung der Schwerbehinderung



■ Wann muss ich den Antrag auf Fahrtkostenerstattung stellen?

Wir empfehlen: Antrag auf Fahrtkostenerstattung

nach Ablauf eines Monats oder nach Ablauf des Blockunterrichts abgeben.

Spätestens am 31. Oktober nach Ablauf eines Schuljahres abgeben.



■ Welches Geld für Fahrtkosten bekomme ich zurück?

Sie bekommen das Geld für die billigste Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurück.

Beispiele:

- *Schokoticket* ist im VRR die billigste Möglichkeit
- *Deutschlandticket* ist außerhalb des VRR die billigste Möglichkeit



Kinder-Familienermäßigung muss genutzt werden.

Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler, die ein Deutschlandticket benutzen, bekommen nur das Geld für die billigste Fahrt zurück. Das heißt – je nach Blockzeiten – auch nur das Geld für eine Wochenkarte, Mehrfahrtenkarte oder ein Einzelticket.

Beispiel: Im Februar haben Sie nur eine Woche Blockunterricht. Dann bekommen Sie nur das Geld für eine Wochenkarte zurück, weil die Wochenkarte billiger ist als das Deutschlandticket.

■ Wer bekommt das Geld für die Fahrtkosten **nicht** zurück?

Schüler und Schülerinnen bekommen das Geld für Fahrtkosten nicht zurück, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung und Schule **weniger als 5 km** lang ist.

Schülerinnen und Schüler mit **Freifahrtberechtigung** *müssen* diese **nutzen** und bekommen **kein Geld für zusätzliche Fahrtkosten**.

Aber: Das Geld für die Wertmarke (104 € im Jahr) bekommen Sie zurück, wenn Sie einen Antrag auf Fahrtkostenerstattung stellen.



■ Kann ich das Geld für **zusätzliche Fahrtkosten** zurückbekommen?

Ja, **wenn**

- der Schulweg länger als 3 Stunden (hin und zurück) ist **oder**
- man täglich deutlich vor 6.00 Uhr losgehen muss **oder**
- keine öffentliche Verkehrsverbindung besteht **oder**
- die Wartezeiten am Anschluss-Bahnhof unzumutbar lang sind, können Sie einen **Antrag auf Übernahme für besondere Kosten** stellen.

Besondere Kosten sind:

- Fahrtkosten trotz Freifahrtberechtigung (z. B. Zuschläge für IC oder ICE)
- PKW-Kosten (0,13 € pro Kilometer)
- Taxikosten bis zur nächsten Haltestelle oder bis zur Schule, wenn kein Privat-Fahrzeug vorhanden ist (Taxi muss selbst organisiert werden, Erstattung mit 0,13 € pro Kilometer)

! Bitte **vorher** stellen.
Melden Sie sich im
Sekretariat.

■ Was ist, wenn ich keine öffentlichen Verkehrsmittel nutzen kann?

Bei **körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen** können Sie eine **Taxibeförderung** beantragen. Sie müssen dafür eine schul-/amtsärztliche Bescheinigung vorlegen und einen Antrag auf Übernahme der Kosten stellen.

